

Unterzeichnete ist Willens, seine Wirthschaft samt Güter aus freier Hand zu verkaufen.

Dieselbe besteht:

- 1) in einem 2stöckigen Wohnhaus samt Scheuer unter einem Dach. Im untern Stock befindet sich 1 Brannweinbrennerei, 1 Meziger, 1 Biechstall, 2 Schweinställe und 1 weitere Stallung. Im 2ten Stock die geräumige Wirthschaftsstube, 1 Küche, und 3 Kammern. Unter dem Dach 1. heizbares und 1 unheizbares Zimmer. Unter dem Gebäude befindet sich ein guter, gewölbter Keller. Beim Haus befindet sich eine frei stehende Wagenhütte, 1 Ausdinghaus, 1 Schöpfbrunnen.
- 2) in ungefähr 20 Morgen Acker, Wiesen, Gärten, worunter auch 3½ Morgen Wald begriffen sind.

Das Wirthschafts-Gebäude ist in gutem Zustande und liegt an der Straße von Welzheim nach Gaibdorf. Der Tag des Verkaufs ist auf den 5. Okt. d. J. festgesetzt; wozu die Liebhaber höchst eingeladen werden von

den 19. Sept. 1835.

Johann Georg Knödler,
Kronenwirth.

Oberberken. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten kann aus seiner Nagel'schen Pflegeschaft gegen gesetzliche Verjährung und 5 Proc. Verzinsung täglich 200 fl. zum Antreiben in Empfang genommen werden.

Mic. Daunenhauer.

Parabel.

Es war ein brennender Sommertag. Zwei Wanderer, ein Greis und ein Jüngling, erreichten, von Durst und Hitze geplagt, den Saum der Wüste, wo eine freundliche Hütte unter Palmen stand. Sie traten hinein, und baten um einen Trunk Wassers. Der Eigentümmer nahm sogleich einen Krug und sagte: „Gedürtet Euch nur kurze Zeit! Ich will diesen Krug am Brunnen meines Nachbars füllen.“ „Hast du denn

Berantwortlicher Redakteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

keinen Brunnen?“ fragte der Greis, „hier muß doch Wasser seyn, denn der Boden um die Hütte ist so grün, und die Osterlämme stehen so üppig.“ „Ich würde wohl eine Quelle finden,“ antwortete der Mann, „allein das wäre mit Mühe verbunden, und meine Nachbarn sind gesäßig.“ Als er sich entfernt hatte, sprach der Wanderer zu seinem jungen Begleiter; „dieser Mann gleicht auf ein Haar vielen vernünftigen Leuten, die sich in den Schriften der Gelehrten mühsam nach Wahrheit umsehen, ohne nach dem frischen, lebendigen und reinen Quell zu graben, der in ihrer eigenen Brust springt.“

Wort-Märksel.

Drei Worte gibt ein R und E,
Ein R, ein O und D,
Das eine brüllt, das andere sticht,
Im Dritten schlös an Kälte nicht.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

Haber	1 Schfl.	4 fl. 48 kr. 5 fl. — fr.
Kernen	1 Sri.	1 fl. 16 kr. 1 fl. 14 kr.
Nocken	1 —	1 fl. — fl. — fr.
Gersten	1 —	1 fl.
Erbsen	1 —	2 fl.
Dinkel	1 Schfl.	5 fl.
Kernengebrot	8 Pfd.	18 fr.
1 Krgr. Weck soll wägen		9 Rth.
Schweinefleisch, abgezogenes	1 Pfd.	7 fr.
Ditto, ganzes	1 —	8 fr.
Ochsenfleisch	1 —	7 fr.
Rindfleisch	1 —	6 fr.
Lambfleisch	1 —	7 fr.
Lichter, gegossene	1 —	19 fr.
Ditto, gezogene	1 —	17 fr.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierjährig 24 fl. Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 35.

Amtliche Bekanntmachungen.

Adelberg. [Teiler Hopfen.] Bei der unterzeichneten Stelle sind 4—5 Cr. 1834r., und 10—12 Cr. heitiger Hopfen sei. Die Liebhaber hierzu werden hierdurch zur Besichtigung und Unterhandlung darüber höflich eingeladen.

Den 27. Sept. 1835.

Gutsverwaltung.

Privat-Anzeigen.

Walramusweiler. Haber feil! Im Schuhause dafelbst sieben fünf Schfl. Haber zum Verkauf.

Schorndorf. Es ist ein ganz guter Keller in der untern Stadt auf mehrere Jahre in Parz. zu gebrauchen. Das Mähre sagt.

Schorndorf. In der Unterzeichneten ist erschienen: Ein Abschiedslied.

Heilige Weise der Liebe und Dankbarkeit, dargebracht der nach Niedlingen abziehenden Frau Marianne Dostler von eungen ihrer in Gerästen zurück gelassenen Schülerinnen. Preis 6 kr.

Schorndorf. Alter Stein von 1832 der

6. Oktober 1835.

hell und gut ist, wird aus dem Keller des Dr. Kreusers das Inn zu 1 fl. verkauft.

Den 5. Okt. 1835.

Dr. Kreuser.

Der Schöler.

Im Gebirge, unweit der Stelle, wo die Burg Bähringen steht, lebte in ararter Zeit ein Schöler mit seinem Sohne. Sie nährten sich redlich von ihrem Gewerbe, doch hatte der Sohn kein sonderliches Wohlgefallen daran; denn seit er einmal am Hoflager des Herzogs, die stattlichen Ritter und die schön geschmückten Frauen bei einem Kampfspiele gesehen hatte, war sein Sinn nach etwas höherem gerichtet, und er hat seinen Vater oft, ihn bei einem nackten Ritter in Dienst treten lassen. Der Alte mochte jedoch von solchen Dingen nichts hören, und fertigte den Jüngling jedesmal mit dem Sprüchen ab. Der Mensch müsse nie über seinem Stand hinausstreben.

Eines Tages, als beide, wie häufig geschah, über diese Sache in einen kleinen Saal getragen waren, kam ein alter Mann des Begs. daher. Nachdem er die Ursache des Zwists vernommen, betrachtete er den Jüngling gar aufmerksam,

Gemeinnützige und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

ergriß die Hand desselben, als wolle er aus den Linien etwas heraus lezen, und sagt: also ganz freudlich, indem er ihm seinen Segen gab, mit Gott, diß sey dein Wahlspruch, mein Sohn. Er zogte hierauf dem alten Köhler einen Platz, dort sollte er fürder seine Kohlen brennen; öfter Köhler, that nach den Worten des Mönchs, und gleich nach dem ersten Brand fand er dort einen großen Klumpen gesmolzenen Silbers. So geschah es auch die folgenden Male, und der Köhler sammelte nach und nach einen großen Schatz, den er sorgsam in einer Felsenhöhle verbarg.

Um diese Zeit trug sich's zu, daß der Herzog in einen unglücklichen Krieg verwickelt wurde, und sich zuletzt genöthigt sah, mit seiner Gemahlin und seinen Kindern und wenigen treuen Gefährten eine Zuflucht in der Wildnis auf dem Kaiserstuhl zu suchen. Es wäre ihm leicht gewesen, seinen neuen Heerhaufen zu sammeln, und den Feinden die Spize zu bieten, allein er mangelte des Geldes, und mußte nun mit den Seinigen Noth und Ungemach ertragen. Das hörte der alte Köhler, und sagte zu seinem Sohn: Geh hinüber auf den Kaiserstuhl, und biete dem Herzog unsern Schatz an und deinen Arm. Der Jüngling gehörte mit Freunden, und der Herzog war eben so verstant als gerührt über dieses Anerbieten. Er zog seine Gemahlin und seine Kinder, und stellte ihnen den Jüngling vor. Mit dem Schatz wurden in der Stille Söldner geworben, und der Herzog überfiel seine Feinde, die sich schon sicher glaubten im Besitze des Landes, ganz unerwartet. Der jüngere Köhler führte bei dieser Gelegenheit sein Schwert so kräftig, daß er viel zum Siege beitrug. Noch schöner bewährte sich seine Tapferkeit in einem zweiten Tressen, wo er den feindlichen Heerführer gefangen nahm, und dadurch dem Krieg ein Ende machte. Der Herzog bewies sich sehr dankbar — er machte den jüngeren Köhler zum Herren großer Ländereien, und gab ihm seine Tochter zur Gemahlin.

Der Verfasser der alten Freiburger Chronik erzählt

diese Sage mit einigen Abänderungen, und macht hinterlich anstatthabend den jungen Köhler zum Erbauer des Schlosses Bähringen.

Der Hennegraben.

Nicht weit von der Burg Windeck liegt eine Meierei der Hennegraben genannt. Zwischen den fröhlich grünenden Weinreben und den hohen, dunkeln Kastanienbäumen sind noch Spuren eines Grabens zu erkennen, welcher sich um ein Vorwerk des Schlosses herzog. Zur Zeit, als der Dechant an der Domkirche zu Straßburg auf Windeck gesangen saß, wohnte unten im Wolfshag, in einer Mooshütte, eine hochbetagte Frau, welche von den Umnwohnern das Waldweiblein genannt wurde. Sie kannte viel verborgene Dinge und auch die geheimen Heilkräfte der Pflanzen und Wurzeln, und die wilden Thiere des Berghofs thaten ihr nichts zu leid, sondern schienen ihrer Stimme zu gehorchen. Ihr ganzer Reichtum bestand in einigen weißen Hühnern von ungewöhnlicher Größe, die sich ihr Futter im Walde suchten.

Eines Tages saß die Alte vor ihrer Hütte, da kamen zwei wunderschöne Knaben des Wegs daher. Sie waren müde und traurig, und fragten nach dem Wege zu der Burg. Die Alte hieß sie freundlich willkommen, und gab ihnen Obst und Brod zur Erquickung. Der jüngere, ein Knabe von dreizehn Jahren, ließ sich wohl schmecken, aber der ältere, der zwischen sechzehn und achtzehn Jahren stehen möchte, hielt niedergeschlagen seinen Kopf in der Hand, und Tränen traten ihm in die Augen. Er suchte sie jedoch zu verborgen, und ging zu dem nahen Felsenbrunnlein und wischte das Gesicht mit dem klaren frischen Bergwasser. Wie die Rose, die der Bau erfrischt hat, so glänzten jetzt seine Wangen im blühenden Jugendroth, und das Waldweiblein schaute ihn wohlgefällig an und sagte: Du bist

gewiß kein Knabe, sondern eine Jungfrau; aber habt Vertrauen zu mir, Kinder, und sage mir, wo eure Eltern wehn, und was euer Beghren auf Windeck ist?

Die Kinder fingen beide zu weinen an, und der älteste erwiderte:

Wohl bin ich ein Mägdlein, und heiße Imma von Erstein, und dies ist mein Bruder. Unser Rhein, der Dechant von Straßburg, hat uns bis jetzt väterlich erzogen, und nun liegt er da oben auf der Burg gesangen, und wir wollen den Burgherrn bitten, daß er ihn frei gebe.

Bringt ihr denn Lösegeld? fragte die Alte.

Ach antwortete die Jungfrau, indem sie ein diamantenes Kreuz aus dem Busen zog, ich habe nichts, als dieses, aber wir wollen den Windecker bitten, daß er uns als Geisel behalte, bis der Odm sich gelöst haben wird.

Nun so will ich den Dechant loskaufen, sagte das Waldweiblein und streichelte der Jungfrau die Locken aus dem Gesicht. Hört mich, Kinder. Die Strasburger werden ehestens anrücken und die Burg belagern. Noch diese Nacht hab ich zwei Kundschafter belauert, die sich hier im Dickicht versteckt hielten. Sie hatten die Gelegenheit der Burg gut ausgespäht und besonders die schwache Seite bemerk't, drüben am Tannenwald, wo das steinerne Todeskreuz steht. Geht hinauf zu Herrn Rheinhard, dem jungen Ritter auf Windeck, und sagt ihm, er solle dort eilig einen tiefen Graben aufwerfen lassen, und noch heute, denn ich fürchte, die Feinde möchten schon in dieser Nacht heranziehen.

Aber wird der Ritter auch unsern Odm freigeben? fragten die Kinder.

Ich gebe euch ja ein Lösegeld, erwiderte die Alte. Sie klatschte jetzt in die Hände, und von allen Seiten flogen und trippelten ihre weißen Hühner herbei. Sie nahm eine derselben, und gab Sie Imma mit den Worten: diese Henne bringt dem Ritter Rheinhard auf Windeck, damit er den Dechant von Ochsenstein freigebt.

Die Kinder schauten sie verwundert an.

Thut wie ich euch sage fuhr die Alte fort. Der Ritter soll die Henne sobald die Sonne untergegangen ist, bei dem Kreuze niedersezen, wo die Feinde den Angriff machen wollen. Er hat auf seiner Burg nicht Hände genug, den Graben noch es und breit genug machen zu lassen. Sie gute Henne aber wird's zu Stande bringen. Bei diesen Worten streichelte sie das Thier, und sang in leisen, kaum vernehmlichen Tonen:

Hör was ich sag,

Wenn sich neigt der Tag,

Wenn die Eule schreit,

Mußt du graben tief und breit,

Mußt schärfen die Erd' heraus,

Bis zu des Todtenhaus,

Bis zu dem Goldenhewdt,

Welches kein Rost verzehrt.

Geh, und vor Mitternacht

Sey noch das Werk vollbracht.

Imma nahm die Henne nicht ohne Grauer, aber die Alte war so freundlich und treuerzig, daß sie doch Vertrauen gewann. Ihr Bruder zeigte nicht die mindeste Furcht, und freute sich sogar des wunderbaren Schauspiels, welches die Henne ihm geben sollte. Sie hatten kaum die Hälfte des Bergs erstiegen auf dessen Spize die steinerne Todeskreuz steht. Geht hinauf zu Herrn Rheinhard, dem jungen Ritter auf Windeck, und sagt ihm, er solle dort eilig einen tiefen Graben aufwerfen lassen, und noch heute, denn ich fürchte, die Feinde möchten schon in dieser Nacht heranziehen.

Auf seine Frage, wer sie seyen, und was sie auf seiner Burg suchten, entwöhrte Imma:

Edler Ritter, Ihr haltet unsern Odm, den Dechant von Straßburg gesangen. Er ist auch unser Vater, denn wir haben keine Eltern mehr, und darum bitten wir Euch, ihn frei zu geben, und uns als Geiseln zu behalten.

Der Ritter konnte seine Rührung nicht verbergen. Er betrachtete die Kinder, eins um's andere, und sein Blick verweilte zuerst unwillkürlich auf

der weißen Henne, welche Inma trug. Sie eröhrte und erzählte in abgedrosselter Rede, was es damit für eine Bevandtnis habe.

Der Winddecker hörte ihr aufmerksam zu. Seine Blicke wurden immer forschender, und die Jungfrau geriet in schwere Verwirrung. Ihre Worte waren ohne Zusammenhang; ihr Bruder bemerkte es und wollte einhören.

Inma, so sagte die Frau nicht.

Inma erglühte bei dieser Rede, als schlüg' ihr eine Flamme ins Aulich. Edle Jungfrau, sagte der Mäuer, in Gottes Geleite seyd ihr hier gekommen, und im Schutz meines Arms sollt ihr hier weilen und wieder heimkehren, sobald es euch gefällt. Zeit kommt, und bereitet eurem Ohn eine fröhliche Überraschung.

Während Inma und ihr Bruder beim Dechant waren, betrieb der Mäuer die Vertheidigungsanstalten seiner Burg. Wohl kannte er die schwache Seite am Tannenwald, und ließ auch bereits seit einigen Tagen an einem Graben daselbst arbeiten. Allein die Zeit war zu kurz, die Botschaft des Waldweibleins war ihm daher höchst willkommen, und wenn er alle Umstände überdachte, mußte er großes Vertrauen darin setzen. Als die ersten Sternlein am Himmel blinkten, trug er die Henne zu dem Todtentzenze, wo sein Großvater im Zweikampf gesessen und begraben worden war. Mit dem Schlag der Mitternacht stunde begab er sich wieder an den Ort, und fand zu seinem Erstaunen einen riesen und breiten Graben mit einer Brustwehr, und im Sternenschein blanke ihm das Schwert seines Großvaters entgegen, welches man dem Gefallenen mit in's Grab gegeben hatte. Die Henne war verschwunden. Gegen Morgen rückten auch bereits die Strahlditzer in drei Haufen heran — sie waren zu einem Sturm gerichtet, aber der Graben der Henne verhinderte ihre Wucht und sie wurden mit großem Verlust zurückgeschlagen.

Inma hatte indwischen auf das Herz des Mäuers von Winddeck einen großen Eindruck gemacht, und die Jungfrau war auch gegen ihn keineswegs gleichgültig. Allein der gesangne Dechant wollte von einer Verbindung zwischen beiden nichts hören. Als jedoch der Zwist vertragen war, wurde Inma Winddeckers Gattin, und im Münster zu Straßburg legte der Dechant ihre Hände ineinander.

Der Hennegraben hat den Namen beibehalten; doch die Sage davon scheint sich immer mehr zu vertieren.

Charade.

Wenn nach dem letzten Lift der Vorhang ist
gesunken,
Sagt man vom Stück, daß es das Erste sey;
Das Zweyte läßt sich manches Volk gesunken
Von seines Herrschers Stolz und Tyrannie.
Bei manchem Redner wird vermischt,
Was meines Gauzen Deutung ist.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brodt-Preise.

Haber	1 Sch.	4 fl. 48 kr.	fl.	fr.
Kernen	1 Str.	1 fl. 16 kr.	1 fl.	12 kr.
Korken	1 —	1 fl.	— fl.	— fr.
Gersten	1 —	—	1 fl.	—
Erbse	1 —	—	2 fl.	—
Dinkel	1 Sch.	—	4 fl.	48 kr.
Kernbrod	8 Pf.	—	18 fl.	—
1 Krt. Weck soll wägen	—	—	9 Lth.	—
Schweinesleisch, abgezogene	1 Pf.	—	8 fr.	—
Ditto, ganzes	—	1 —	9 fr.	—
Ochsenfleisch	—	1 —	8 fr.	—
Rindfleisch	—	1 —	7 fr.	—
Kalbfleisch	—	1 —	8 fr.	—
Lichter, gegossene	—	1 —	20 fr.	—
Dutto, gezogene	—	1 —	18 fr.	—

Aussölung des Wortschatzes in Nr. 34.
Domher, Domher, Morden.

(Hiezu eine Beilage.)

Stuttg. II.

für die

Württembergische

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

neu ausgearbeitet nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 17. März 1833, 29. September 1833 und 22. März 1835.

I. Allgemeine Sätze.

S. 1.

Die Gesellschaft besteht in einer Vereinigung von Gutsbesitzern, welche sich gegenseitig gegen Hagelschäden versichern, indem sie jährlich eine gewisse Einlage in eine gemeinschaftliche Kasse machen, um im Falle eines Hagelschadens Entschädigung daraus zu beziehen.

S. 2.

Unmittelbarer Gegenstand der Versicherung ist jeder Rohertrag von Gütern. Derselbe muß zu Geld angeschlagen, darf aber dem Morgen nach nicht höher als zu 150 fl. berechnet, und überhaupt nicht überschätzt werden.

S. 3.

Jeder, welcher durch Bezahlung der jährlichen Einlage das Recht der Versicherung erwirbt, wird dadurch Mitglied der Gesellschaft.

S. 4.

Die Versicherung bezieht sich nur auf Verluste, welche durch Hagelschlag entstehen.

S. 5.

In die Gesellschaft werden aufgenommen:

- Eigenthümer von Grundstücken welche auf R. Württembergischem oder Fürstlich Hohenzollernschem Gebiete liegen, sei es, daß

sie dieselben selbst bewirtschaften oder verpachtet haben.

Güter Württembergischer Bürger, welche zwar in andern Ländern, aber nahe an der Gränze liegen, werden ausnahmsweise aufgenommen.

- Pächter.
- Bezieher von Theilgebühren und Zehnten, welche nicht in kleinere Quoten vertheilt sind, im Falle die Berechtigten sich nicht mit den Abgabepflichtigen über eine gemeinschaftliche Versicherung vereinigen können.

S. 6.

Die Versicherung beginnt mit dem ersten Mai und schließt sich mit dem letzten Oktober jeden Jahres.

II. Erwerbung der Versicherung.

S. 7.

Die Anträge müssen unter genauer Bezeichnung der Felder und Angabe der Erzeugnisse gestellt werden.

Wenn jemand der Anstalt auf längere Zeit beitreten will, so kann ein, auf mehrere Jahre gültiger, Antrag von ihm ausgestellt werden, in welchem die Angabe der einzelnen Jahres-Erzeugnisse nicht gefordert wird, wogegen eine ganz genaue und bestimmte Bezeichnung der zu versichernden Fläche und die Aufnahme eines für die ganze Zeit gültigen Ertragwerths nötig ist.

Wer der Anstalt auf drei Jahre beitritt, darf

an dem jährlich zu bezahlenden Beitrag fünf Proc. abziehen.

§. 8.

Die Versicherung bezahlt sich nur auf die angegebenen Felderzeugnisse. Später eintretende Kulturveränderungen sind, wenn die Versicherung sich darauf erstrecken soll, besonders anzugeben.

§. 9.

Die Einlage wird nach dem Gelbwerthe des Feldertrags berechnet.

§. 10.

Dieselbe beträgt im Allgemeinen 30 fr. von Hundert Gulden Beitrags, wird jedoch für den Weintrug auf 48 fr. von Hundert Gulden erhöht.

§. 11.

Die Einlage ist mit Uebergabe des Antrags vorauseubezahlt, und es wird sodann von dem Verwaltungsausschuß eine Urkunde über die Aufnahme in die Versicherung ausgestellt.

§. 12.

Das Recht der Versicherung wird, vorausgesetzt, daß der Antrag in seinem wesentlichen Theile nach Vorschrift der Statuten und Institution ausgefertigt ist, den Tag nach der Uebergabe des Antrags und Beitrags auf die Post gegen Postchein erworben.

Ganze Gemeinden, welche als solche der Anstalt beitreten, können das Recht der Versicherung auch ohne Vorausezahlung mit dem Tag nach Uebergabe des Antrags auf die Post gegen Postchein und gegen die ausdrückliche Verpflichtung, den Beitrag mit Nebenkosten an Martini zu entrichten, erwerben.

II. Von der Entschädigung.

§. 13.

Das Recht auf Entschädigung tritt alsdann ein, wenn der Schaden durch Hagelschlag auf einem Felde, mindestens den zehnten Theil des versicherten Ertragwerths umfaßt.

§. 14.

Wenn der Ertrag eines Feldes schon vor dem Hagelschlag durch andere Unglücksfälle gelitten hat, so muß der Theil, um welchen der Ertrag durch diese Unglücksfälle vermindert worden ist, durch die Urkundspersonen eingeschäfft, und es kann nur von dem Rest des Ertrags Vergütung wegen Hagelschadens gefordert werden.

Anmerkung. Wenn z. B. ein im April zu 100 fl. versicherter Weinberg im Mai

zu vier Zehnttheilen verschoren wurde, und nachher die nach dem Frost noch übrigen sechs Zehnttheile zur Hälfte verhagelt würden, so wäre folgende Berechnung ein: von dem versicherten Ertrag von 100 fl. gehen durch Frost vier Zehnttheile ab mit 40 fl. Rest Versicherungswert 60 fl. Hieron wurden verhagelt drei Zehnttheile; es sind also 30 fl. Gegenstand des Schadenersatzes.

§. 15.

Bei Feldern, welche einen Wiedereinbau zu lassen, wird, wenn der Hagelschlag bis zum 15. Mai einschließlich erfolgte, nur die Hälfte, u. wenn er bis zum 31. Mai einschließlich erfolgte, werden aus drei Zehnttheile des eingeschädigten Schadens vergütet.

§. 16.

Wann ein Versicherter vom Hagelschlag getroffen wird, so hat er bei Verlust seines Rechts auf Entschädigung dem Geschäftsführer seines Bezirks binnen 6 Tagen davon Anzeige zu machen.

§. 17.

Der Geschäftsführer berichtet hierüber sogleich dem Ausschuß, begibt sich mit zwei Sachverständigen, welche in der Regel aus einer andern Gemeinde, als der des Beschädigten, zu wählen sind, auf den Platz, führt mit denselben Augenschein, und läßt durch sie abschätzen, der wieviel Theil des Feldertrags nach Zehnttheilen dem Versicherten durch Hagelschlag entzogen worden sei (ein Zehnttheil, zwei Zehnttheile u.s.w.) Über diese Verhandlung und deren Ergebnis wird ein ausführliches Protokoll von dem Geschäftsführer und den Schäfern so wie von dem Beschädigten unter Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen unterzeichnet und eingesendet.

§. 18.

Dem Beschädigten steht es frei, innerhalb 2 Tagen von der Eröffnung der Schätzung, dem Ausschuß aber, innerhalb acht Tagen von Empfang des Protokolls an gerechnet, eine zweite Schätzung zu verlangen, welche wenigstens innerhalb vierzehn Tagen nach der ersten Schätzung vorgenommen werden muß.

Jeder Theil wählt alsdann einen Schiedsrichter, diese beiden einen Dritten. Die Schiedsrichter begehen das Feld, und thun nach Vergleichung des ersten Erfund-Protokolls und etwaiger Verneinung des ersten Schäfers, einen von den deren Urtheil unabhängigen Ausspruch, bei welchem es sein Verbleiben hat.

Wenn sich der Schaden innerhalb dieser Fristen nicht genügend bertheilen läßt, so werden dieselben von dem Ausschusse verlangt.

§. 19.

Die Kosten der ersten Schätzung trägt jedesmal die Gesellschaft, die den zweiten dagegen hat, wenn die erste dadurch bestätigt wird, der Theil zu tragen, welcher sie verlangt hat. Wird aber durch die zweite Schätzung ein anderes Ergebnis hervorgebracht, so tragen beide Partien die Kosten derselben zu gleichen Theilen.

Wenn ein Versicherter die Schätzung eines erlittenen Schadens verlangt hat, und der letztere umfaßt nicht den zehnten Theil des versicherten Ertrages, so hat er die Kosten der Schätzung zu tragen.

§. 20.

Mußtendem kann der Ausschuss noch eine weitere Nachschätzung verlangen, ehe die Feldfrüchte eingehiebt werden, und es ist seinem Erreissen onheim gestellt, hiezu einen unparteiischen Sachverständigen unmittelbar zu bestellen, bei dessen Ausspruch es sein Verbleiben hat. Wenn derselbe eine Ueberschätzung des Schadens um so mehr als Ein Zehnttheil findet, so wird dem Beschädigten ebenso viel an seinem wirklichen Schaden abgezogen. *)

Wenn vor dem Abgang des unmittelbar abgeordneten Schäfers noch eine Anzeige bei dem Ausschuß einkommt, daß, und um wie viele Zehnttheile der bisher geschätzte Schaden sich vermindernd habe, so wird diese Angabe in Beziehung auf das Ergebnis und die Wirkungen der Nachschätzung, der früheren Schätzung gleich geachtet. Die Kosten der unmittelbar angeordneten Nachschätzung trägt die Gesellschaft.

§. 21.

Nachdem in Folge dieser Bestimmungen der Schaden auf die eine oder andere Weise ausgemittelt ist, werden auf den Grund der versicherten Summe die Entschädigungsfordernungen berechnet.

§. 22.

Die Entschädigung wird längstens im Januar des nächsten Jahres geleistet, und hiezu die ganze

*) Wenn z. B. bei der früheren Schätzung der Schaden zu sieben Zehnttheilen angegeben worden ist, der unmittelbar abgeordnete Schäfer aber nur einen Schaden von fünf Zehnttheilen erkennt, so werden die zu viel geschätzten zwei Zehnttheile an dem wirklichen Schaden von fünf Zehnttheilen abgezogen, und nur drei Zehnttheile als Entschädigungsfordernung berechnet, wogegen, wenn die frühere Schätzung auf sechs Zehnttheile ging, also nur um ein Zehnttheil zu hoch war, an den nachher gesetzten fünf Zehnttheilen nichts abgezogen wird.

Summe der Jahreseinlagen über Abzug der Verwaltungskosten, so wie nach Umständen der verfügbare Theil des Reservesonds (§. 24 bis 26) verpendet. Die zu reichende Vergütung beträgt aber im höchsten Halle fünfundsechzig Proc. des eingeschädigten Schadens und der sich etwa ergebende Überschuss wird zu dem laufenden Reservesonds geschlagen. Sollte dagegen die Summe der Jahreseinlagen nicht hinreichen, um obige 75 Proc. zu geben, so wird diese Summe unter sämmtliche Beschädigte nach einer durchaus gleichen Verhältnissberechnung aufgetheilt.

Reicht d. B. die Summe der Jahreseinlagen um den dritten Theil nicht zu, so erhält jeder Beschädigte nur zwei Drittheile an seiner Forderung.

§. 23.

Wenn die Entschädigungsberichtigung beendigt und die zu reichende Quote der Entschädigung festgestellt ist, so wird von Seiten des Ausschusses eine öffentl. Einladung an sämtl. Entschädigungsberechtigte erlassen, den jedem von ihnen zukommenden Beitrag binnen vierzehn Tagen bei der Kasse zu erheben, nach Verfluß dieses Termins aber werden die Gelder auf Rechnung und Gefahr der Beschädigten ohne weitere Verantwortung des Ausschusses den Umwälten, zur Ausbezähllung an jene, durch die Post überendet.

IV. Von dem Reservesonds.

§. 24.

Wenn sich nach den bisherigen Bestimmungen ein Überschuss in der Jahreseinnahme ergibt, so wird derselbe zu einem Reservesonds angelegt.

§. 25.

Derselbe kann, wenn die Einnagen eines kommenden Jahres nicht hinreichen, um zwei Drittheile des statutenmäßig höchsten Entschädigungsbetrags zu vergüten, je bis zur Hälfte seines Betrags verwendet werden, damit jene Vergütung geleistet werden kann.

§. 26.

Für den Fall, daß der Reservesonds demnächst zu einer bedeutenden Höhe anwachsen sollte, bleibt darüber die Verfügung den Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung vorbehalten.

V. Von der Geschäfts-Verwaltung.

§. 27.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einem Ausschuß verwaltet.

§. 28.

Ein Gesellschafts-Vorstand, welcher keinen unmittelbaren Anteil an der Verwaltung im Einzelnen nimmt, hat die oberste Aufsicht und den Vorsitz in den Gesellschaftsversammlungen.

§. 29.

Der Ausschuss besteht aus dem Geschäftsvorstande, welcher die Leitung der Geschäfte im Einzelnen hat, und vier Mitgliedern, von welchen jedes Jahr eines durch das Loos austritt, aber wieder gewählt werden kann.

§. 30.

Der Ausschuss kann in sämtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschließen, Verbindlichkeiten für die Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten eingehen, und Rechte für dieselbe erwerben. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 31.

Derselbe hat die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nach bestem Ermessen, wie in eigener Sache, zu führen.

§. 32.

Bei Entschädigungsfällen von Bedeutung und Kapitalanleihen von großen Summen muß der Ausschuss den Gesellschaftsvorstand zur Berathung einladen, und dieser, wenn er der Einladung folgt, hat sodann bei der Verhandlung den Vorsitz. Außerdem kann derselbe jeder Ausschüffzung als stimmendes Mitglied anwohnen.

§. 33.

Der Ausschuss wählt einen Sekretär, einen Kassier, welcher ungemessene Kartion zu stellen hat, einen Kontroleur und die erforderlichen Kanzlei-Gehülfen.

Über die Belohnung der ersten ist in der Gesellschaftsversammlung Bericht zu erstatten, und dieselbe deren Bestätigung zu unterwerfen.

§. 34.

In verschiedenen Bezirken des Landes werden Anwälte der Gesellschaft von dem Ausschusse ernannt, welche nach dessen Emeffen Sicherheit zu leisten haben, und eine, von dem Ausschusse nach Urtümern zu bestimmende, Provision von den einzuziehenden Einlagen erhalten.

Die Anwälte sind bei Aufnahme und Einsendung der Anträge nebst Beiträgen blos als Mandatare der Antragsteller zu betrachten, welche übrigens ihre Anträge auch unmittelbar an den Ausschus einsenden können.

§. 35.

Der Ausschus legt jährlich öffentliche Rechnung ab, welche zunächst der Gesellschaftsversammlung vorgelegt wird.

§. 36.

Die Gesellschaftsmitglieder werden zu dieser Versammlung jährlich wenigstens einmal nach Abschluß der Jahresrechnung und vor dem Beginn des neuen Versicherungsjahres eingeladen.

§. 37.

Der Gesellschaftsversammlung bleiben vorbehalten:

- 1) die Wahl der Ausschüffzglieder und Vorstände;
- 2) die Entlassung der Vorstände durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit;
- 3) Beschlüsse über Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben;
- 4) die Prüfung des Rechnungsberichtes, welche einer Commission übertragen werden kann;
- 5) Beschlüsse über wichtige Verwaltungsgegenstände, welche ihr der Ausschus vorlegen zu müssen glaubt.

§. 38.

Zur Gültigkeit eines Gesellschaftsbeschlusses gehört die Stimmenmehrheit derjenigen Mitglieder, welche anwesend sind. Schriftliche Abstimmung findet nicht statt. Dagegen kann jeder Anwesende zugleich von einem Abwesenden Vollmacht führen.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Die Gesellschaft ist nur ab dann als aufgelöst anzusehen, wenn so viele Mitglieder zurücktreten, daß keine weitere Fortsetzung möglich ist.

§. 40.

In diesem Falle wird das Gesellschaftsvermögen, auf welches früher Austretende keine Ansprüche haben, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnisse der Einlagen, welche dieselben in den letzten fünf Jahren zusammen gerechnet gemacht haben, verteilt.

Schluss.

§. 41.

Abänderungen der Statuten können nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierzehnzig 24 kr. Einrichtungsgebühr die Beile 2 kr.

149

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Alterhöchster Genehmigung.

Dienstag.

Nro. 36.

13. Oktober 1835.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Publikation der in den Prinner-Catastern zusammengestellten Landes-Bermessungs-Ergebnisse des Oberamts-Bezirks wird im Laufe dieses Monats begonnen und die Kosten dem Steuer-Commissionar Wiltich übertragen werden.

In Folge Dekrets des Königl. Steuer-Collegium vom 3. d. werden die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe hievon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, den auf die Instruktion sich gründenden Anforderungen des Publications-Commissairs zu genügen.

Den 8. Oktober 1835.

K. Oberamt. Schorndorf u. Welzheim. Der manchmal vorkommende Fall, daß das K. Münzamt von Gemeinden um die Prüfung der von ihnen für die Verrichtungen von Gold- und Silber-Controleurs bestimmten Personen angegangen wird, hat das Finanz-Ministerium zur Rücksprache mit dem Ministerium des Innern über die für solche Prüfungen zu erhebende Abgabe veranlaßt. Nachdem das Letztere sich dahin geäußert,

dass die Verbindlichkeit des Bestellers, die durch eine solche nicht zu den ordentlichen Amts-Verrichtungen der Münzbeamten gehörige Prüfung dem Münzamt verursachte Auslagen zu ersehen und den mit dem Geschäft bemühten Präsidenten oder aber, wenn auf diese verzichtet werde, eine analoge Abgabe zur Staats-Kasse zu entrichten, keinem Anstand unterliegen könne, so hat das Königl. Finanz-Ministerium durch Erlass vom 25. Aug. d. J. dem Berg-Blatt den Auftrag erteilt, in weiter vorkommenden Fällen von dem Prüfungs-Besteller nicht nur die durch die Prüfung veranlaßten Auslagen zu lassen, sondern von demselben auch eine dem Berat-Sportel für die Prüfung der Feldmeister gleichkommende Gebühr von 4 fl. für das Münzamt erheben und verrechnen zu lassen.

In Gemäßheit eines Erlasses der K. Taxt-Kreis-Regierung vom 9 — 21 Sept. d. J. werden die Ortsvorsteher zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Den 6. September 1835.

K. Oberamt,
Schorndorf.

Gemeinnützige und
für Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.